

Stenographisches Protokoll

60. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 2. Feber 1955

Inhalt

1. Nationalrat

- a) Mandatsniederlegung der Abg. Rainer und Dr. Migsch (S. 2800)
- b) Angelobung der Abg. Glaser und Hopfer (S. 2800)

2. Personalien

- a) Krankmeldungen (S. 2800)
- b) Entschuldigungen (S. 2800)
- c) Urlaube (S. 2800)

3. Bundesregierung

- a) Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab, betreffend Betrauung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Waldbrunner mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel (S. 2800)
- b) Schriftliche Anfragebeantwortungen 225 bis 228 (S. 2800)

4. Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 134 und 135 (S. 2800)

5. Regierungsvorlagen

- a) Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds (438 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2801)
- b) Abänderung des Bundesgesetzes über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ (439 d. B.) — Handelsausschuß (S. 2801)

6. Verfassungsgerichtshof

Erstattung eines Dreivorschlages für die Ernennung eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes (S. 2804)
Annahme des Dreivorschlages (S. 2805)

7. Immunitätsangelegenheit

Auslieferungsbegehren des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer gegen den Abg. Dr. Hurdus — Immunitätsausschuß (S. 2801)

8. Verhandlungen

- a) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (382 d. B.): Allgemeines Grundbuchgesetz 1954 (436 d. B.)
Berichterstatter: Dr. Neugebauer (S. 2801 und S. 2803)
Redner: Zeillinger (S. 2801)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2803)
- b) Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (405 d. B.): Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) (437 d. B.)
Berichterstatter: Populorum (S. 2803)
Genehmigung (S. 2804)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Dr. Hofeneder, Prinke, Dipl.-Ing. Pius Fink, Dengler, Reich u. G., betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 6. Juli 1954 über Änderungen der Bemessung der Renten aus der Sozialversicherung (Rentenbemessungsgesetz — RBG.), BGBl. Nr. 151/54, abgeändert wird (1. Novelle zum Rentenbemessungsgesetz) (136/A)

Dipl.-Ing. Pius Fink, Reich, Dr. Hofeneder, Grubhofer, Nedwal, Kranebitter, Mackowitz u. G., betreffend Ergänzung der Bundesverfassung (137/A)

Dwořak, Prinke, Grießner, Dr. Hofeneder u. G. auf Erlassung eines Bundesgesetzes, betreffend die Schaffung eines selbständigen Wirtschaftskörpers „Österreichische Staatsbahnen“ (138/A)

Dr. Pittermann, Dr. Tschadek, Czernetz u. G., betreffend Novellierung des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsgerichtshofgesetzes (139/A)

Dr. Schärf, Dipl.-Ing. Waldbrunner, Jonas, Dr. Koref u. G., betreffend eine Änderung der Bundesverfassung wegen der öffentlichen Ausschreibung und Vergebung von Dienstposten (140/A)

Probst, Slavik, Zechtl, Horn u. G., betreffend Abänderung des Bundesverfassungsgesetzes 1920 in der Fassung von 1929 (141/A)

Eibegger, Frömel, Marie Emhart u. G., betreffend die obligatorische Verhandlung von Rechnungshofberichten in öffentlicher Sitzung (142/A)

Kandutsch u. G. auf Abänderung des § 6 Abs. 1 Rentenbemessungsgesetz (143/A)

Kandutsch u. G., betreffend Maßnahmen zugunsten der Sozialrentner (144/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Hofeneder, Prinke, Grießner u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Mißachtung des Begutachtungsrechtes der Kammern (254/J)

Dr. Hofeneder, Prinke, Grießner u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Schiedsgerichtsbarkeit in der Sozialversicherung (255/J)

Grubhofer, Grete Rehor, Wunder, Doktor Oberhammer, Mittendorfer u. G. an die Bundesregierung, betreffend die Gewährung eines Blindengeldes an die Zivilblinden (256/J)

Dr. Pfeifer, Herzele u. G. an die Bundesregierung, betreffend die Anführung der Parteizugehörigkeit in Leumundnoten (257/J)

Hartleb, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch u. G. an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Umstufung von Bergbauerngemeinden (258/J)

Olah, Proksch, Horr, Roithner u. G. an die Bundesregierung, betreffend die Wirtschaftsentwicklung (259/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die **Antworten**

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Mark u. G. (225/A. B. zu 244/J)

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abg. Hartleb u. G. (226/A. B. zu 224/J)

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abg. Weikhart u. G. (227/A. B. zu 247/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Kandutsch u. G. (228/A. B. zu 253/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 30 Minuten

Vorsitzender: Dritter Präsident **Hartleb**.

Präsident **Hartleb**: Die Sitzung ist eröffnet.

Die Protokolle der 53. Sitzung vom 2. Dezember, der 54. Sitzung vom 3. Dezember, der 55. Sitzung vom 6. Dezember und der 56. Sitzung vom 7. Dezember 1954 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeauständet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Dipl.-Ing. Dr. Lechner, Lins und Lola Solar.

Entschuldigt haben sich die Abg. Minister Maisel, Dr. Reimann, Dr. Gredler, Dipl.-Ing. Hartmann, Kranebitter, Scheibenreif, Strommer und Eichinger.

Dem Herrn Präsidenten Böhm sowie dem Herrn Abg. Altenburger, die als Delegierte an der ersten regionalen Europakonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation teilnehmen, habe ich gemäß § 12 der Geschäftsordnung über ihr Ansuchen einen Urlaub bis einschließlich 6. Feber erteilt.

Die Abg. Hermann Rainer und Dr. Alfred Migsch haben ihre Mandate zurückgelegt. An ihre Stelle sind die Herren Karl Glaser und Josef Hopfer in den Nationalrat einberufen worden. Beide Herren sind in der heutigen Sitzung zum ersten Male erschienen. Ich werde daher sogleich ihre Angelobung vornehmen.

Der Schriftführer wird die Gelöbnisformel verlesen und sodann die beiden Herren Abgeordneten namentlich aufrufen. Bei Namensaufruf wollen die Herren das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ leisten. Ich bitte den Herrn Schriftführer, Abg. Mackowitz, um die Verlesung der Angelobungsformel und sodann um den Namensaufruf.

Schriftführer Mackowitz verliest die Angelobungsformel. — Die Abg. Glaser und Hopfer leisten die Angelobung.

Präsident **Hartleb**: Ich begrüße die beiden Abgeordneten in unserer Mitte.

Die schriftliche Beantwortung folgender Anfragen wurde den Anfragstellern übermittelt:

Anfrage Nr. 224 der Abg. Hartleb und Genossen, betreffend Erhebungen über die Erträge in der Landwirtschaft,

Anfrage Nr. 244 der Abg. Mark und Genossen, betreffend die Zuerkennung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses,

Anfrage Nr. 247 der Abg. Weikhart und Genossen, betreffend die Führung der Verwaltung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, und

Anfrage Nr. 253 der Abg. Kandutsch und Genossen, betreffend die Vorgänge im Wohnhaus-Wiederaufbaufonds.

Den eingelangten Antrag 134/A der Abg. Machunze, Dr. Neugebauer und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Voraussetzungen zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke durch Volksdeutsche, habe ich dem Ausschuß für soziale Verwaltung, und

den Antrag 135/A der Abg. Dworak, Kostroun und Genossen, betreffend Novellierung des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes, dem Handelsausschuß zugewiesen.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Angenommen.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Mackowitz, um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Mackowitz:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 21. Jänner 1955, Zl. 1121/55, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für soziale Verwaltung Karl Maisel den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

Präsident **Hartleb**: Dient zur Kenntnis.

Ich ersuche den Schriftführer, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführer **Mackowitz**: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds (438 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 171, über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ abgeändert wird (439 d. B.).

Vom Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland ist ein Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Dr. Felix Hurdes eingelangt (Verletzung der Vorschriften der §§ 9 und 10 der Rechtsanwaltsordnung).

Es werden zugewiesen:

438 dem Finanz- und Budgetausschuß;

439 dem Handelsausschuß;

das Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß.

Präsident **Hartleb**: Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Wir gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (382 d. B.): Bundesgesetz über die Grundbücher (**Allgemeines Grundbuchsgesetz 1954** — GBG. 1954) (436 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Doktor Neugebauer. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. **Neugebauer**: Hohes Haus! Das vorliegende Bundesgesetz über die Grundbücher ist eine Zusammenfassung verschiedener Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Grundbuchsrechtes. Das Allgemeine Grundbuchsgesetz, das im Jahre 1871 beschlossen wurde, ist in der Folgezeit wiederholt abgeändert worden, und zwar insbesondere durch die Grundbuchsnovelle des Jahres 1930. Weitere Änderungen erfolgten in den Jahren 1946 und 1950. Eine Reihe anderer Regelungen ergänzte die Bestimmungen des Grundbuchsgesetzes, so das Gesetz vom 4. Juni 1882 über die Entbehrlichkeit der Legalisierung gewisser Unterschriften auf Tabularurkunden und über Erleichterungen des Beweises der Identität einer Person bei Legalisierungen und anderen Beurkundungen und das Gesetz vom 5. Juni 1890 über die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchsachen. Zu den ergänzenden Rechtsvorschriften gehören auch die Kaiserliche Verordnung vom 19. März 1916 über die dritte Teilnovelle zum Allgemeinen Bürger-

lichen Gesetzbuch und die Änderungen des Grundbuchsrechtes aus dem Jahre 1942 durch die Einführung deutscher Rechtsvorschriften.

Die durch das vorliegende Gesetz abgelösten Vorschriften sind im § 137 des Gesetzes in 11 Punkten aufgezählt. Schon der Umstand, daß an die Stelle dieser Gesetze und Verordnungen ein einziges Gesetz tritt, bedeutet für dieses Rechtsgebiet Klarheit und Übersichtlichkeit.

Es war ferner der Wunsch der Alliierten, die noch geltenden deutschen Bestimmungen durch österreichische Vorschriften zu ersetzen. Diesem Verlangen ist nunmehr Rechnung getragen worden, zwar nicht in der Form, die deutsche Verordnung allein durch österreichisches Gesetz zu ersetzen, sondern durch die Schaffung eines neuen Grundbuchsgesetzes.

Der Justizausschuß hat sich in der Sitzung am 19. Jänner 1955 mit dem Gesetzentwurf befaßt. In der General- und Spezialdebatte war man der Ansicht, daß man an dem bestehenden Rechtszustande festhalten soll. Lediglich im § 139 wurde das Wort „Rechtsvorschriften“ gegen das Wort „Bundesgesetzen“ ausgetauscht. Im Titel des Gesetzes ist die Angabe des Jahres „1954“ durch „1955“ zu ersetzen.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf (382 d. B.) mit den zitierten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage ferner die Vornahme der General- und Spezialdebatte unter einem.

Präsident **Hartleb**: Der Berichterstatter regt an, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es bleibt also dabei.

Als Kontraredner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Zeillinger. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Zeillinger**: Hohes Haus! Die Fraktion der Unabhängigen wird gegen diese Regierungsvorlage stimmen. Gestatten Sie mir, daß ich in Kürze die Gründe dafür anführe.

Ich möchte dem Herrn Berichterstatter nur in einem Punkte widersprechen. Er sagte nämlich, wir seien dem Verlangen der Alliierten durch die Schaffung eines neuen Grundbuchsgesetzes nachgekommen. Hier muß ich widersprechen, denn die Tatsache, daß wir im § 139 das Wort „Rechtsvorschriften“ durch das Wort „Bundesgesetzen“ ersetzt und im Titel die Jahreszahl geändert haben, ist noch lange kein Grund, daß wir uns als Parlamentarier rühmen können, ein neues Grundbuchs-

gesetz geschaffen zu haben. Tatsächlich haben wir auch nur die verstreuten Rechtsvorschriften eines Grundbuchgesetzes, das seit über siebenzig Jahren treu und brav dient, in einem Gesetz zusammengefaßt.

Es war nun das Verlangen und die Ansicht verschiedener Abgeordneter im Ausschuß — ich möchte hier gleich die objektive Behandlung dieses Punktes im Justizausschuß durch die Kollegen aller Fraktionen feststellen —, daß wir diese Bestimmungen nicht einfach zusammenfassen und verlautbaren sollen, weil es der Wunsch der Alliierten ist, sondern daß wir bei dieser Gelegenheit auch gleich die von vielen Kollegen für notwendig gehaltenen Änderungen in dieses Gesetz einbauen sollten.

Als Grund dafür, daß es heute notwendig ist, das Gesetz zu beschließen, wurde in erster Linie auch vom Herrn Berichterstatter das Verlangen der Alliierten angeführt. Das ist zweifellos richtig. Die Alliierten verlangen immer wieder, daß wir sogenannte reichsrechtliche Vorschriften durch österreichische Gesetze ersetzen. Erstens liegt nun im gegenständlichen Fall keineswegs eine deutsche Gesetzesvorschrift vor, die uns irgendwie erst nach 1938 oktroyiert worden wäre, sondern wir haben ein altes österreichisches Gesetz vor uns, das die Deutschen nach 1938 als deutsches Gesetz verlautbart haben und das von 1945 bis heute so wie in den letzten siebenzig Jahren vollkommen ausgereicht hat. Es liegt also kein Grund vor, das Gesetz wieder neu zu verlautbaren, wenn wir — und das war die übereinstimmende Auffassung im Justizausschuß — sofort darangehen, neuerlich über das Grundbuchgesetz zu beraten, um es in wenigen Monaten mit Änderungen wiederzuverlautbaren, beziehungsweise dann tatsächlich auch ein neues Gesetz zu schaffen.

Von den Abgeordneten aller Fraktionen wurden verschiedene notwendige Änderungen angeführt. Ich möchte nur zwei wichtige Punkte herausgreifen: einerseits die Verbücherung der Wertsicherung und auf der anderen Seite den Rechtszug an den Obersten Gerichtshof, beides Bestimmungen, die von verschiedenen Kollegen wärmstens befürwortet worden sind. Dennoch hat sich der Justizausschuß in der Mehrheit, und zwar durch die Abgeordneten der Regierungsparteien, dann dazu entschlossen, heute das Gesetz hier praktisch wiederzuverlautbaren und damit dem Verlangen der Alliierten entgegenzukommen und rein formal, ohne jede materiell-rechtliche Änderung aus einer scheinbar deutschen Vorschrift wieder ein österreichisches Gesetz zu machen. Gleichzeitig aber — ich möchte fast sagen, um das eigene juristische Gewissen zu beruhigen — sind wir

im Justizausschuß übereingekommen, daß wir sofort darangehen werden, nun die materiell-rechtlichen Änderungen zu beraten. Wenn alles in Ordnung geht, werden wir vielleicht noch heuer im Sommer ein neues Grundbuchgesetz mit den angeregten Änderungen beschließen können.

Das ist nun der Grund, warum die Fraktion der Unabhängigen gegen die Regierungsvorlage stimmen wird: weil wir gegen diese Art des Verfahrens sind. Übrigens stehen wir damit nicht allein da. Ich verweise nur darauf, daß auch der Arbeiterkammertag in einem anderen Fall, und zwar beim Lohnpfändungsgesetz, gegen dieselbe Vorgangsweise protestiert hat, und zwar mit Recht protestiert hat, weil er auf dem Standpunkt steht: Wenn man ein Gesetz verlautbart oder beschließt, dann muß es beraten sein, dann müssen die einzelnen Kammern ihre Stellungnahme abgegeben haben, und dann muß das Gesetz so verlautbart werden, daß der Bundesbürger, der sich danach richtet, auch das Gefühl hat, eine Rechtsvorschrift vor sich zu haben, die wenigstens in drei Jahren noch gilt. Wenn wir ihm aber heute ein Gesetz vorlegen, bei dem wir sagen: In spätestens einem halben Jahr wirst du ein neues Grundbuchgesetz bekommen, werden wir auf sehr wenig Verständnis in der Öffentlichkeit stoßen. (*Beifall bei der WdU.*)

Der Umstand, daß wir dann im Tätigkeitsbericht am Ende des Jahres auf möglichst viele Gesetze hinweisen können, die wir beschlossen haben — es ist erfreulich, wenn das Parlament fleißig ist —, kann doch nicht als Grund dafür genügen, daß man eine Regierungsvorlage wie die gegenwärtige vorlegt, wobei man mit großem Fleiß die Bestimmungen des geltenden Rechtes zu einem neuen Gesetz zusammenfaßt und abschreibt, ohne sich dabei den Kopf zu zerbrechen, ob man nicht über das bloße Abschreiben früherer Gesetzesbestimmungen hinaus sinnvolle Abänderungen vornehmen könnte. Wenn wir die Gesetze so kurzfristig und schon mit der Mentalreservation schaffen, daß wir in sechs Monaten ein neues Gesetz über dasselbe Thema beschließen werden, werden wir eines Tages mit diesem Haus nicht mehr unser Auslangen finden. Wir werden dann wahrscheinlich jenseits des Ringes ein zweites Parlament bauen müssen, und dieses Haus wird dann das Haus der Gesetzgebung sein und das drübere das Haus der Novellierung. Ob wir allerdings in der Öffentlichkeit dafür Verständnis finden, bezweifle ich. Man kann der vorliegenden Regierungsvorlage höchstens, um ein Beispiel aus der Schule zu bringen, die Note „fleißig“ geben. Damit ist aber bereits das Urteil über diese Regierungs-

vorlage erschöpft, und das ist für unsere Fraktion kein Grund, dafür zu stimmen.

Wir Unabhängigen stimmen also nicht allein aus materiell-rechtlichen Gründen gegen dieses Gesetz, sondern in erster Linie deshalb, weil wir nicht glauben, daß das Parlament dazu da ist, unnützerweise einem Antrag der Alliierten, reichsrechtliche Vorschriften mit demselben Wortlaut als österreichisches Gesetz zu verlautbaren, nachzukommen, vor allem dann nicht, wenn wir wissen, daß wir in wenigen Monaten ein neues Grundbuchgesetz beschließen werden müssen. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident **Hartleb**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Ich erteile ihm dasselbe.

Berichterstatter **Dr. Neugebauer** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Der Herr Abg. Zeillinger hat die Arbeit des Justizausschusses in dieser Angelegenheit so hingestellt, als sei sie flüchtig und oberflächlich gewesen. Er verwarft sich dagegen, daß dieses Gesetz als neues Gesetz angesprochen wird.

Nun, wenn man an Stelle von rund einem Dutzend verschiedener Gesetze und einer ganzen Anzahl von Bestimmungen aus anderen Gesetzen, die das Stammgesetz berühren und beeinflussen, ein einziges Gesetz setzt, so muß man wohl sagen, daß es wirklich ein neues Gesetz ist und daß dieses Gesetz wesentlich leichter zu handhaben sein wird als diese Dutzende von verschiedenen Gesetzen und Bestimmungen, die auf die Fragen des Grundbuchsrechtes Einfluß nehmen.

Die Abänderungsvorschläge, die während der Spezialdebatte vorgebracht wurden, waren außerordentlich gering an Zahl. Es lag kein einziger schriftlicher Antrag auf Abänderung vor. (*Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Das stimmt nicht!*) Das ist wohl ein Zeichen dafür, daß es sich bei diesen Abänderungsvorschlägen weniger um Überlegungen als mehr um Einfälle, die im Augenblicke aufgetaucht waren, handelte. Der Justizausschuß hat sich keinesfalls gegen Änderungen ausgesprochen, aber er war der Meinung, daß dieses Rechtsgebiet zunächst so belassen werden solle, damit ein einheitliches Recht verlaublich werden könne, und daß Abänderungen, die eben, wie gesagt, nur in ganz geringer Zahl beantragt wurden, einem späteren Zeitpunkt überlassen werden können. (*Abg. Zeillinger: Es waren 13 Stück!*)

Präsident **Hartleb**: Die Debatte ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der vom Ausschuß be-

*beschlossenen Abänderungen *) in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Präsident **Hartleb**: Wir kommen zum **2. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (405 d. B.):

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Oktober 1952 und

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 25. Oktober 1952 (437 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Populorum. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Populorum**: Hohes Haus! Die zur Behandlung stehende Regierungsvorlage beinhaltet das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr sowie das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 25. Oktober 1952.

Beide Übereinkommen haben gesetzesändernden Charakter und sind daher gemäß Art. 50 der Bundesverfassung dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die aufstrebende Entwicklung des Eisenbahnwesens seit der Mitte des 19. Jahrhunderts brachte die Einführung direkter Beförderungen zwischen verschiedenen Staaten, wodurch sich die Notwendigkeit ergab, den internationalen Frachtverkehr einer einheitlichen Regelung zu unterziehen. So wurde bereits im Jahre 1890 in Bern das erste Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr abgeschlossen, womit ein in fast ganz Europa geltendes einheitliches internationales Frachtrecht geschaffen wurde. Auch das Beförderungsrecht für den internationalen Personen- und Gepäckverkehr wurde zu einem späteren Zeitpunkt einer gleichartigen Regelung unterzogen.

Das durch die beiden Übereinkommen geschaffene internationale Recht ist ein Zwangsrecht und muß in allen Vertragsstaaten unverändert auf alle internationalen Beförderungen Anwendung finden.

Schon das erste Internationale Übereinkommen vom Jahre 1890 hat periodische Revisionskonferenzen vorgesehen, um diese Übereinkommen den jeweiligen technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Aus der letzten, am 25. Oktober 1952 beziehungsweise am 11. April 1953 in Bern

*) Mit dem Kurztitel: Allgemeines Grundbuchgesetz 1955 — GBG. 1955.

abgeschlossenen Revisionskonferenz sind die vorliegenden Übereinkommen und die Zusatzprotokolle hervorgegangen. Sie stellen eine Anpassung an die im Laufe der vergangenen zwanzig Jahre geänderten Verhältnisse im internationalen Verkehr dar. Die zu regelnde umfangreiche Materie wurde systematischer geordnet, und über Antrag verschiedener Vertragsstaaten wurden einzelne Neuerungen eingeführt.

Als wesentlichste dieser Neuerungen müssen die Bestimmungen des Art. 22 im Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr hervorgehoben werden, wonach dem Empfänger einer internationalen Gütersendung erstmalig das Recht eingeräumt wird, über diese Sendung bereits nach deren Eintritt in das Bestimmungsland zu verfügen.

Die im Hohen Hause im Vorjahr beschlossene österreichische Eisenbahnverkehrsordnung, die mit 1. Jänner 1955 in Kraft getreten ist, lehnt sich weitestgehend an die Grundsätze der Internationalen Übereinkommen an, so daß zwischen den Bestimmungen für den innerösterreichischen Verkehr und denen des internationalen Verkehrs mit wenigen Ausnahmen keine wesentlichen Unterschiede mehr bestehen.

Beide internationalen Übereinkommen wurden von den bevollmächtigten Vertretern der bei der Revisionskonferenz vertretenen Staaten, sohin auch von Österreich, am 25. Oktober 1922 beziehungsweise am 11. April 1953 bis auf wenige erst später erfolgte Unterzeichnungen unterfertigt.

Die beiden erwähnten Internationalen Übereinkommen sowie die dazugehörenden Zusatzprotokolle sind ratifikationsbedürftig. Die Ratifikationsurkunden sollen bei der eidgenössischen Regierung in Bern hinterlegt werden. Sobald die Übereinkommen von 15 Staaten ratifiziert und hinterlegt sind, wird eine diplomatische Konferenz der Vertragsstaaten über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der beiden Übereinkommen entscheiden.

Der Verkehrsausschuß hat die beiden vorliegenden Übereinkommen in seiner Sitzung vom 20. Jänner 1955 beraten und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus ihre Genehmigung zu empfehlen.

Namens des Verkehrsausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle den vorgelegten Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr und über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 25. Oktober 1952 einschließlich ihrer Anlagen sowie den zu diesen Übereinkommen beschlossenen Zusatzprotokollen vom 25. Oktober 1952 und vom 11. April 1953 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ich beantrage weiter, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident **Hartleb**: Da niemand zum Wort gemeldet ist, ist der Antrag des Herrn Berichterstatters auf Zusammenziehung der Debatten gegenstandslos. Wir kommen daher zur Abstimmung. Ich werde, wenn kein Einwand erhoben wird, über beide Übereinkommen unter einem abstimmen lassen.

Bei der Abstimmung wird den beiden Übereinkommen einstimmig die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Präsident **Hartleb**: Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung, das ist der **3. Punkt**: Erstattung eines **Dreiervorschlages** für die Ernennung eines **Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes**.

Ich gebe bekannt, daß mir folgender Wahlvorschlag zugegangen ist:

1. Dr. Hanns Georg Mayer, Rechtsanwalt in Klagenfurt;

2. Dr. Edwin Vejborny, Rat des Verwaltungsgerichtshofes, Wien;

3. Dr. Franz Berger, Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen, Wien.

Zum Wort ist niemand gemeldet.

Wir kommen zur Abstimmung. Gemäß § 61 der Geschäftsordnung ist jede Wahl mittels Stimmzettel vorzunehmen. Dabei bitte ich, folgenden Vorgang zu beachten: Jedes Mitglied des Nationalrates hat in seiner Lade leere Stimmzettel. Diese bitte ich nun auszufüllen, und zwar in der Weise, daß jene Mitglieder, die dem vorgelegten Wahlvorschlag zustimmen, auf den Zettel das Wort „Wahlvorschlag“ schreiben. Den anderen Mitgliedern, die diesem Wahlvorschlag nicht zustimmen, steht es frei, entweder leere Stimmzettel abzugeben oder andere Namen auf den Stimmzettel zu schreiben.

Ich bitte, die Stimmzettel sogleich auszufüllen. Die Beamten des Hauses werden sie einsammeln. Ich bitte, sofort mit der Einsammlung zu beginnen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:) Die Stimmenabgabe ist geschlossen. Ich bitte nunmehr die Schriftführer und die Beamten des Hauses, gemeinsam das Abstimmungsergebnis zu ermitteln. Zu diesem Zweck unterbreche ich die Sitzung für kurze Zeit.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 5 Minuten unterbrochen und um 11 Uhr 10 Minuten wiederaufgenommen.

Präsident **Hartleb**: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf und gebe folgendes Wahlergebnis bekannt:

60. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich -- VII. GP. -- 2. Feber 1955 2805

Abgegebene Stimmen 107, davon leer und somit ungültig 9; somit gültige Stimmen 98. Die absolute Mehrheit beträgt 50. Auf den Wahlvorschlag entfielen 98, auf andere Personen 0 Stimmen. Der Wahlvorschlag ist somit angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet am Mittwoch, den 16. Februar, 10 Uhr, statt. Die Tagesordnung wird schriftlich bekanntgegeben werden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach Schluß der Haussitzung der Handelsausschuß im Lokal IV und der Immunitätsausschuß im Lokal I zusammentreten. Ferner treten eine Viertelstunde nach Schluß der Haussitzung die Obmänner und Schriftführer der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter zu einer Besprechung im Budgetsaal zusammen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten